

Kommunales Eissportzentrum Bödeli

A. Eigentümerstrategie

1. Zur Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie

- a) beschreibt die politisch-strategischen Vorgaben der beteiligten Gemeinden, welche die Aktiengesellschaft einhalten muss,
- b) beschränkt sich auf Vorgaben, die gewährleisten, dass die Anliegen der Gemeinden umgesetzt werden und ihr (politisches und wirtschaftliches) Risiko vertretbar ist,
- c) überlässt der Aktiengesellschaft den grösstmöglichen Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Eigentümerstrategie.

2. Ziele des ausgegliederten Eissportzentrums

Mit der Ausgliederung sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- a) In der Region „Oberland-Ost“ besteht ein Eissportzentrum.
- b) Der Bevölkerung, den Vereinen und den Schulen der beteiligten Gemeinden wird die Benützung des Eissportzentrums zu erschwinglichen und marktgerechten Preisen ermöglicht.
- c) Die Region soll mit diesem Angebot touristisch gestärkt werden.
- d) Vom ausgegliederten Eissportzentrum wird erwartet, dass es sich im Rahmen der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Begebenheiten an den aktuellen Bedürfnissen der Anspruchsgruppen orientiert und das Eissportzentrum so eigenwirtschaftlich wie möglich betreibt.

3. Konstrukt

Die Aktiengesellschaft gründet auf dem folgenden Konstrukt:

- a) Das Eissportzentrum ist eine gemeinsame Aufgabe der beteiligten Gemeinden.
- b) Die beteiligten Gemeinden handeln als einfache Gesellschaft (Vertrag).
- c) Die einfache Gesellschaft erlässt eine Eigentümerstrategie.
- d) Die bestehende Trägerschaft Eissportzentrum (Genossenschaft) wird in eine neue Trägerschaft (Aktiengesellschaft) überführt. Die Gemeinde halten mindestens 2/3 der Aktien.
- e) Die einfache Gesellschaft schliesst mit der Trägerschaft Eissportzentrum eine Leistungsvereinbarung ab.

4. Name

Das Eissportzentrum Bödeli tritt nach der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Regionales Eissportzentrum Jungfrau“ auf.

5. Auftrag

¹ Die beteiligten Gemeinden erteilen der Aktiengesellschaft den folgenden Auftrag:

- a) Betrieb und Unterhalt der Kunsteisbahn
- b) Betrieb und Unterhalt der Curlinghalle
- c) Betrieb und Unterhalt weitere Angebote, wenn diese die Angebote nach Bst. a und b – namentlich im Sommerbetrieb - sinnvoll ergänzen und zur Eigenwirtschaftlichkeit des Eissportzentrums beitragen.
- d) Führen eines Gastronomiebetriebs und weiterer Dienstleistungen, soweit dies das Angebot aufwertet, die Konkurrenzfähigkeit erhöht und zur Eigenwirtschaftlichkeit des Eissportzentrums beiträgt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baurechtsvertrags zwischen der Gemeinde Matten bei Interlaken und dem Eissportzentrum.

² Weitergehende Angebote bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeinden.

6. Organisation (Governance)

6.1 Rechtsform

Das Eissportzentrum wird in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt.

6.2 Steuerung des Eissportzentrums durch die Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden steuern die Aktiengesellschaft wie folgt:

- a) Beitritt zur einfachen Gesellschaft, Verpflichtung zur Beteiligung (AK) und zu Betriebsbeiträgen (Verpflichtungskredite der Gemeinden)
- b) Eigentümerstrategie und Leistungsvereinbarung
- c) Statuten der AG
- d) Jährlicher Dialog des Verwaltungsrats mit den beteiligten Gemeinden zur Eissportzentrumsstrategie und zur Entwicklung der wichtigen Kennziffern,
- e) Permanenter Dialog der Geschäftsführung des Eissportzentrums mit den Gemeinden im Rahmen der Berichterstattung gemäss Vorgaben in der Leistungsvereinbarung.

6.3 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 5 -7 Mitgliedern und nimmt die Zuständigkeiten gemäss Statuten wahr.

² Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats stellt sicher, dass alle zur Führung des Eissportzentrums erforderlichen Fähigkeiten vertreten sind.

³ Die beteiligten Gemeinden sind mit einem bis zwei Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten.

6.4 Eigentümerstellung der Gemeinde

Die beteiligten Gemeinden sind Eigentümerinnen des Eissportzentrums und halten zusammen mindestens 2/3 des Aktienkapitals.

6.5 Kooperationen und Beteiligungen des Eissportzentrums

¹ Die Aktiengesellschaft kann mit anderen Organisationen Kooperationen eingehen, wenn dies der Zielerreichung nach Ziffer 2 dient.

² Die Beteiligung an anderen Organisationen bedarf der Zustimmung der beteiligten Gemeinden.

6.6 Betriebliche Vorgaben

¹ Der Verwaltungsrat legt die Angebote im Einzelnen fest. Er berücksichtigt namentlich bei den Öffnungszeiten und der Vermietung von Eisfläche die sich verändernden Bedürfnisse der Anspruchsgruppen und steht diesbezüglich im ständigen Dialog mit den beteiligten Gemeinden.

² Die Aktiengesellschaft stellt sicher, dass die Liegenschaften und die Infrastruktur stets nach den neusten Erkenntnissen in Stand gestellt und unterhalten werden und legt darüber jährlich Rechenschaft ab. Es weist aus, dass für den aperiodischen Unterhalt (Instandsetzung) die nötigen Mittel bereitgestellt werden¹.

6.7 Personal

¹ Das Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Die Aktiengesellschaft betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik und ist sich stets seiner sozialen Verantwortung als Eissportzentrum der beteiligten Gemeinden bewusst.

6.8 Berichtswesen

¹ Die Aktiengesellschaft erstattet jährlich im Rahmen der Vorgaben des Leistungsauftrags den beteiligten Gemeinden Bericht.

² Die Führung des Eissportzentrums erstattet dem Ausschuss regelmässig Bericht über die wichtigsten Kennzahlen und über die zu erwartenden Entwicklungen.

³ Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung erstattet das Eissportzentrum den beteiligten Gemeinden umgehend Bericht.

7. Grundeigentum

¹ Die Aktiengesellschaft übernimmt sämtliche Bauten in der Form eines langjährigen selbständigen Baurechts.

² Das Grundeigentum verbleibt bei der Gemeinde Matten bei Interlaken.

³ Der Baurechtszins bemisst sich nach dem geltenden Baurechtsvertrag mit der Genossenschaft (Stand 30.6.2018).

8. Finanzen

8.1 Eintrittspreise

¹ Die Eintrittspreise und die Preise für die Miete von Eisfläche (v.a. für die Eishockeyvereine) sind marktkonform festzulegen.

² Soweit die beteiligten Gemeinden Leistungen des Eissportzentrums für ihre Einwohnerinnen und Einwohner in Anspruch nehmen (beispielsweise durch die Schulen, Hockey- und Curlingvereine, Eiskunstlauf), entrichten sie dem Eissportzentrum dafür reduzierte Preise.

8.2 Gemeindebeiträge

¹ Das Eissportzentrum muss so eigenwirtschaftlich wie möglich betrieben werden.

² Die beteiligten Gemeinden entrichten jährlich finanzielle Beiträge an den Betrieb und den Werterhalt (Instandsetzung) des Eissportzentrums gemäss Ziffer 5 Abs. 1 Bst. a und b (Kunsteisbahn und Curlinghalle). Der Curlingbetrieb erwirtschaftet mindestens die durch ihn

verursachten Grenzkosten selbst¹. Die Aufträge gemäss Ziffer 5 Absatz 1 Bst. c und d (weitere Angebote und Gastronomiebetrieb) erwirtschaften einen Deckungsbeitrag an den Betrieb des Eissportzentrums.

³ Die beteiligten Gemeinden vereinbaren mit dem Eissportzentrum die jährlichen Beiträge gestützt auf den Finanzplan über mehrere Jahre.

⁴ Sie regeln im Gesellschaftsvertrag, wie die jährlichen Kosten auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

8.3 Ausstattung des Eissportzentrums mit Kapital

¹ Die beteiligten Gemeinden statten das Eissportzentrum mit dem erforderlichen Kapital in der Form von Bareinlagen aus.

² Das Eissportzentrum schüttet keine Gewinne (Dividenden) aus, solange die beteiligten Gemeinden finanzielle Beiträge an den Betrieb entrichten.

³ Die beteiligten Gemeinden regeln im Gesellschaftsvertrag, wie die Kapitalausstattung auf die Gemeinden verteilt wird.

Eissportzentrum Böldeli / Eigentümerstrategie/31.8.17

¹ Mit anderen Worten: Die Gesamtkosten werden nicht „proportional“ (z.B. aufgrund der Eisfläche) den Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bzw. b zugewiesen. Vielmehr werden der Aufgabe nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a die vollen Kosten zugewiesen, die auch ohne den Betrieb der Curlinghalle anfallen würden. Die auf die Curlinghalle entfallenden „Restkosten“ müssen von dieser eigenwirtschaftlich erarbeitet werden.